

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30. APR. 1992
Ltg. 412/A-1/68
F.M.W.- Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Hoffinger, Icha, Dr.Kremnitzer, Auer Hubert, Mag. Kaufmann, Buchinger, Kautz, Dirnberger, Keusch, Mag.Freibauer, Knotzer, Greßl, Rupp Anton, Hiller, Soukop, Hülmbauer, Winkler, Kurzbauer und Trabitsch

betreffend Erlassung eines NÖ Landesbankgesetzes

Die Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank wurde mit Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 22. März 1922 gegründet.

Sie ist eine Landes-Hypothekenbank im Sinne des Kreditwesengesetzes sowie eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt im Sinne des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Bank hat als Landesbank die Aufgabe, den Geld- und Kreditverkehr vor allem in den Bundesländern Niederösterreich und Wien zu fördern. Diese Aufgabe wird insbesondere auch dadurch wahrgenommen, daß die Bank mit ihren Bankdienstleistungen das Land Niederösterreich bei dessen wirtschaftspolitischen Aufgaben unterstützt und die wirtschaftliche Entwicklung Niederösterreichs fördert.

Die Internationalisierung des Finanzwesens brachte es mit sich, daß in Europa in zunehmendem Ausmaß eine Konzentration im Bankwesen stattfindet. Durch die Novelle zum Kreditwesengesetz im Jahre 1986, BGBl.Nr. 325/1986, wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, daß für Banken aller Rechtsformen eine Möglichkeit zur Umwandlung in Aktiengesellschaften ermöglicht wurde, da bei dieser Rechtsform die Organisationsstruktur und die Haftkapitalaufbringungsmöglichkeiten und somit die Anpassung an die internationalen Gegebenheiten auch im Sinne des Gläubigerschutzes am besten durchgebildet sind. Grundgedanke der Novelle zum Kreditwesengesetz (KWG) 1986 war, daß diese Umwandlungen durch Einbringungsvorgänge mit der Rechtswirkung der Gesamtrechtsnachfolge erfolgen, was der Rechtssicherheit dient (Kreditsicherheiten usw.). Die Zugehörigkeit der Banken zum angestammten Verbund soll durch diese Umwandlungsvorgänge nicht berührt werden.

Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist es nun, der Entwicklung im Bankwesen Rechnung zu tragen und durch die Änderung der Organisationsstruktur der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank einen flexiblen Handlungsspielraum zu eröffnen, um der immer dynamischer werdenden Entwicklung im Bereich des Bankwesens gerecht werden zu können.

Der vorliegende Gesetzesentwurf trifft im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Landes Niederösterreich mit seinen Regelungsinhalten zwei Bereiche:

1. Die Einbringung des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank in eine von ihr als alleiniger Aktionär zu gründende Aktiengesellschaft und
2. die Festlegung des Geschäftsgegenstandes und der Organisationsstruktur der weiter bestehenden Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank - Holding.

Zu einzelnen Bestimmungen:

1. Einbringung:

Das gesamte bankgeschäftliche Unternehmen der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank wird - entsprechend den im § 8 a KWG vorgezeichneten Möglichkeiten - in eine von ihr als alleiniger Aktionär zu errichtende Aktiengesellschaft eingebracht.

2. Haftung des Landes:

Zur Zeit besteht eine Haftung des Landes für alle Verbindlichkeiten der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank. Im Zuge der Einbringung war es erforderlich, die Haftungsgrundlagen auf eine neue Basis zu stellen.

A) Haftung für die Aktiengesellschaft (§ 5):

Das Land Niederösterreich haftet zunächst bis zu jenem Zeitpunkt, zu welchem der Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge entsteht, für alle Verbindlichkeiten der einbringenden Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank und der Aktiengesellschaft. Diese Regelung gewährleistet einen effizienten Gläubigerschutz und stellt die Verbindung zwischen Niederösterreichischer Landesbank-Hypothekenbank und der Aktiengesellschaft dar.

Nach dem Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft wird zu Lasten des Landes eine Ausfallbürgschaft für alle zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft begründet, sofern die in § 5 Abs. 3 des Gesetzes angeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß diese Haftung des Landes vom Land durch Gesetz einseitig aufgekündigt werden kann (§ 5 Abs. 3 Z. 5).

B) Haftung für die Holding (§ 9):

Um einen harmonisierten Rechtsübergang zu gewährleisten und um dem Geschäftsbetrieb der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank - Holding Sicherheit zu geben, wurde eine Ausfallhaftung des Landes für alle von der Holding eingegangenen Verbindlichkeiten aus Geschäftsverbindungen im Rahmen ihres Geschäftsgegenstandes als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB verankert. Diese Ausfallsbürgschaft stellt keine umfassende Ausfallsbürgschaft dar, sondern bezieht sich ausschließlich auf jene Verbindlichkeiten der Holding, die auf Grund ihres freien Dispositionswillens im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes entstehen.

Die einbringende Landes-Hypothekenbank haftet mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft. Die vorliegende Formulierung wurde gewählt, um ausdrücklich klarzustellen, daß das Land für die Aktiengesellschaft ausschließlich über die unmittelbare Haftung gemäß § 5 und nicht mittelbar über die Haftung für die Holding gemäß § 9 im Falle der Inanspruchnahme der Ausfallsbürgschaft heranzuziehen ist.

3. Organisationsstruktur der Landesholding (§§ 11 - 15 und 17):

Auf Grund der Bestimmungen des KWG ist der Geschäftsgegenstand der weiterbestehenden Holding hinsichtlich des eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank gemäß § 8a Abs. 9 KWG auf die Vermögensverwaltung beschränkt.

Im Hinblick auf den eingeschränkten Geschäftsgegenstand der Holding ist Organ der Holding ein Verwaltungsrat. Das Präsidium, das sich aus Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammensetzt, führt die laufenden Geschäfte.

4. *Landesaufsicht (§ 16):*

Da die Holding zwar ein Unternehmen des Landes ist, jedoch keinen Eigentümer hat, obliegt der Landesregierung ein Aufsichtsrecht.

5. *Sonstiges:*

Veräußerungen oder Belastungen von Beteiligungsrechten der Holding an der Bankaktiengesellschaft bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Hinsichtlich der Veräußerung der Beteiligungsrechte an der Bankaktiengesellschaft wurde durch die vorliegenden Bestimmungen allfälligen erforderlichen Genehmigungen nach bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere jenen nach dem KWG nicht vorgegriffen und es bleiben diese unberührt. Dies wurde ausdrücklich im Gesetz verankert (§ 18 2. Satz).

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

"Der Hohe Landtag solle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Hoffinger, Icha, Dr.Kremnitzer u.a. beiliegende Gesetzesentwurf für ein NÖ Landesbankgesetz wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem FINANZ- und WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.